

BMAFJ - III/B/1 (Arbeitsmarktrecht und
Arbeitslosenversicherung)

Mag.a Martina Krug
Sachbearbeiterin

martina.krug@sozialministerium.at
+43 1 711 00-630314
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Vorstand des Arbeitsmarktservice
Österreich
Treustraße 35-43
1200 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.223.632

Arbeitslosenversicherung; 4. COVID-19-Gesetz; BGBl. I Nr. 24/2020 vom 4. April 2020

Sehr geehrter Vorstand!

Mit dem 4. COVID-19-Gesetz hat der Gesetzgeber die mit dem 2. COVID-19 Gesetz geänderten Sonderregelungen hinsichtlich der in Verfahren zu beachtenden Fristen im verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG) abermals abgeändert (konsolidierte Fassung im Anhang).

Aus diesem Grund ergeht ein an die Gesetzesänderung angepasster Erlass. Der Erlass zum 2. COVID-19-Gesetz vom 30. März 2020, GZ: 2020-0.202.757 wird dadurch ersetzt.

Für den Bereich der Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) ist daher Folgendes zu beachten:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-VwBG sind **alle verfahrensrechtlichen Fristen** (d.s. insbesondere auch Rechtsmittelfristen), **die nach dem 21. März 2020 ablaufen oder beginnen**, jedenfalls **bis zum 30. April 2020 unterbrochen**. Für Fristen, die bis einschließlich 21. März 2020 abgelaufen sind, ändert sich nichts.

Die unterbrochenen Fristen beginnen am 1. Mai 2020 zur Gänze neu zu laufen.

Bei Erlassung von Bescheiden ist in der Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdefrist erst am 1. Mai 2020 beginnt.

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 COVID-19-VwBG gilt für folgende Fristen eine Sonderregelung:

- 1 **Verfahrenseinleitende Anträge** (materiellrechtliche Fristen, Antragsfristen)
- 2 **Entscheidungsfristen**
- 3 **Verjährungsfristen**

In diese Fristen ist **die Zeit vom 22. März 2020 bis einschließlich 30. April 2020 nicht einzurechnen**. In diesen Fällen wird sohin der Fristenlauf lediglich **gehemmt**; daher läuft nur der Teil der Frist, der am 21. März noch offen war, ab 1. Mai 2020 weiter. Diese Fristen beginnen am 1. Mai 2020 daher nicht zur Gänze wieder neu zu laufen (außer sie beginnen nach dem 21. März 2020).

Für die Fristen in Verfahren nach dem AIVG sowie dem AuslBG sind aufgrund des § 2 Abs. 1 COVID-19-VwBG daher folgende Regelungen zu beachten:

Z 1 Verfahrenseinleitende Anträge: Frist nach § 17 Abs. 1 AIVG (Beginn des Bezuges) und zur Geltendmachung nach § 46 AIVG (Geltendmachung des Anspruchs)

Der Leistungsbezug beginnt nach § 17 Abs. 1 AIVG rückwirkend ab dem Eintritt der Arbeitslosigkeit, wenn u.a. eine gemäß § 46 Abs. 1 AIVG erforderliche persönliche Geltendmachung erfolgt.

In diesem Zusammenhang wird auf den ho. Erlass betreffend Antragstellungen - GZ: 2020-0.177.401 vom 13.03.2020 – „Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)“ – hingewiesen, wonach von der Verpflichtung zur persönlichen Vorsprache im Rahmen der Geltendmachung aktuell generell abzusehen ist. Dies entspricht im Übrigen auch den vom Gesetzgeber mit dem COVID-19-VwBG verfolgten Intentionen, den mündlichen Verkehr mit den Behörden (zB Vorsprachen iZm Antragstellungen) auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß zu beschränken.

Für die Festsetzung des Bezugsbeginns ist zudem zu beachten:

Die Geltendmachung eines Anspruchs ist ein verfahrenseinleitender Antrag im Sinne des COVID-19-VwBG. Im Zeitraum vom 22. März 2020 bis einschließlich 30. April 2020 geltend gemachte Ansprüche sind infolge der Hemmung der Antragsfrist damit jedenfalls rechtzeitig und können auf den Tag des Eintritts der Arbeitslosigkeit (frühestens auf den 22. März 2020) rückdatiert werden, weil der Ablauf der Frist gehemmt ist. Für Zeiten, in denen die Arbeitslosigkeit vor dem 22. März 2020 eingetreten ist, kann eine Rückdatierung erfolgen, wenn im Sinne der Erlässe vom 2. März 2020 (GZ: 2020-0.147.111) und vom 13. März 2020 (GZ: 2020-0.177.401) eine frühere Geltendmachung nicht möglich war.

Beispiel: Eine Person ist ab 13. April 2020 arbeitslos, kann aber erst am 17. April den Anspruch (zB telefonisch) geltend machen. Die Zeit zwischen 13. April und 17. April wird in die Zeit, in der die Geltendmachung hätte erfolgen können, nicht eingerechnet. Damit war die Antragstellung mit Eintritt der Arbeitslosigkeit rechtzeitig und die Leistung gebührt – bei Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen – rückwirkend mit 13. April 2020.

Für alle übrigen Fristen des § 46 AIVG ist der Zeitraum vom 22. März 2020 bis einschließlich 30. April 2020 ebenfalls nicht einzurechnen (zB für die Wiedermeldung nach einer Bezugsunterbrechung) bzw. kann vom AMS eine neue (entsprechend längere) Frist gesetzt werden (zB für die Beibringung bzw. Nachreichung von erforderlichen Unterlagen).

Z 1 Entscheidungsfristen: Bescheiderlassungsfrist nach § 24 Abs. 1 AIVG bzw. § 20a AuslBG und Frist für die Erlassung von Beschwerdeentscheidungen nach § 56 Abs. 2 AIVG bzw. § 20g Abs. 3 AuslBG

Der Lauf von Entscheidungsfristen wird gehemmt, d.h. der Zeitraum vom 22. März 2020 bis einschließlich 30. April 2020 ist in die jeweilige Frist nicht einzurechnen; sie beginnt mit 1. Mai 2020 nicht zur Gänze neu zu laufen, sondern nur in jenem Umfang, in dem sie am 22. März 2020 (oder danach, wenn sie erst später begonnen hätte) noch offen war.

Darüber hinaus verlängert sich die jeweilige Entscheidungsfrist nach § 2 Abs. 1 letzter Satz COVID-19-VwBG um sechs Wochen, wenn aber die Entscheidungsfrist weniger als sechs Wochen beträgt, nur im Ausmaß der Entscheidungsfrist selbst. Nach den Erläuterungen gilt dies zusätzlich zu der Hemmung der Frist und ist als Ausgleich dafür vorgesehen, dass die Corona-Krise eine rasche und einfache Erledigung der Sache durch die Behörde erschwert.

Daraus ergibt sich:

In die Bescheiderlassungsfrist nach § 24 Abs. 1 AIVG und die Frist für die Erlassung von Beschwerdeentscheidungen nach § 56 Abs. 2 AIVG ist der Zeitraum vom 22. März 2020 bis 30. April 2020 nicht einzurechnen. Darüber hinaus verlängert sich

- die Bescheiderlassungsfrist nach § 24 Abs. 1 AIVG um vier Wochen und
- die Frist für die Erlassung von Beschwerdeentscheidungen nach § 56 Abs. 2 AIVG um sechs Wochen.
- die Bescheiderlassungsfrist nach § 20a AuslBG und die Frist für die Erlassung von Beschwerdeentscheidungen nach § 20g Abs. 3 AuslBG um sechs Wochen.

Beispiel: Das Begehren auf Erlassung des Bescheides nach § 24 Abs. 1 langt am 12. März 2020 ein. Am 21. März 2020 sind 9 Tage verstrichen. Die Bescheiderlassungsfrist ist vom 22.

März bis 30. April gehemmt. Ab 1. Mai (Tag zählt bei Fristen nach Tagen nicht mit) beginnen die verbleibenden 19 Tage (4 Wochen x 7 Tage = 28 Tage – 9 Tage = 19 Tage) zu laufen; die Frist endet damit am 20. Mai 2020. Zusätzlich verlängert sich die Frist um vier Wochen. Die Frist zur Bescheiderlassung endet daher am 17. Juni 2020.

Die Verpflichtung der Behörde gemäß § 73 Abs. 1 AVG, ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden, bleibt davon unberührt.

Z 2 Verjährungsfristen: Verjährung nach § 24 Abs. 2 AIVG und Rückforderungsfrist nach § 25 Abs. 6 AIVG

Der Zeitraum vom 22. März bis 30. April 2020 ist in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

Der Zeitraum, durch den die Verjährungsfrist verlängert wird (bei Vorliegen von für eine Beurteilung des Leistungsanspruchs erforderlichen Nachweisen), beginnt daher nur im Ausmaß der am 21. März 2020 noch nicht abgelaufenen Zeit mit 1. Mai 2020 zu laufen. Die Frist von drei Monaten beginnt am 1. Mai 2020 nur für jene Fälle zur Gänze neu, deren Frist nach dem 21. März 2020 begonnen hätte (zB Vorlage eines Einkommensteuerbescheides am 1. April 2020).

Ergänzende Bemerkungen zu sonstigen Fristen:

- **Mitwirkungsfristen nach § 36c AIVG und Meldefristen nach § 50 AIVG:**

Mitwirkungsfristen nach § 36c AIVG und Meldefristen nach § 50 AIVG haben den Zweck, den Anspruch (materiell) beeinflussende Umstände der Behörde rechtzeitig bekannt zu geben. In diesem Kontext stehen sie verfahrenseinleitenden Fristen (vgl. § 2 COVID-19-VwBG) gleich, weshalb die Zeitspanne vom 22. März bis 30. April 2020 nicht in die Fristen einzurechnen sind.

Erfolgte die Meldung gemäß § 50 AIVG (zB über eine Beschäftigungsaufnahme) aufgrund der gehemmtten Meldefrist zwar rechtzeitig aber zu einem Zeitpunkt, zu dem die Leistung bereits ausbezahlt ist, kann der daraus resultierende Überbezug im Regelfall jedoch nach § 25 AIVG zurückgefordert werden, weil davon ausgegangen werden kann, dass die Nichtgebührlichkeit der Leistung (oder deren Höhe) für die leistungsbeziehende Person erkennbar war.

- **Frist für den Vorlageantrag nach § 15 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sowie Frist für die Einbringung einer (außerordentlichen) Revision beim Verwaltungsgerichtshof:**

Nach § 6 COVID-19-VwBG sind die §§ 1 bis 5 auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte anzuwenden, wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist. Dies ist bei Verfahren nach dem AIVG und AuslBG der Fall, weshalb die Frist für die Einbringung eines Vorlageantrages (Rechtsmittelfrist) bis einschließlich 30. April 2020 unterbrochen ist und ab 1. Mai 2020 neu zu laufen beginnt.

Dasselbe gilt nach § 6 COVID-19-VwBG für Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof.

Darüber hinaus wird mitgeteilt:

Zur im Weisungsersuchen des AMS Österreich angeführten Frage, ob es korrekt ist, dass die Fristen nach § 22 Abs. 2 bzw. § 23 weder von der Hemmung noch der Unterbrechung betroffen sind, wird bemerkt, dass die Beurteilung, ob der Pensionsversicherungsträger seine Leistungspflicht dem Grunde nach binnen zwei Monaten nach dem Stichtag für die Pension nicht feststellen kann, diesem Träger unterliegt. Für das AMS ist in diesem Fall die vom Pensionsversicherungsträger ausgestellte Bestätigung zu beachten.

Der Vorstand wird ersucht, alle mit Angelegenheiten des AuslBG oder des AIVG befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landes- und regionalen Geschäftsstellen über die obigen Vorgaben in Kenntnis zu setzen.

20. April 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Roland Sauer

Elektronisch gefertigt

